

Aktuelles zum Sachstand der DüV auf Bundes- und Landesebene

11.09.2019

4. Informationsveranstaltung „Landwirtschaft und Wasserschutz“



1) Sachstand Landesverordnungen gemäß § 13 DüV

- Entwurf NDüngMeldVO gem. § 13 Abs. 6 DüV
- Entwurf NDüngGewNPVO gem. § 13 Abs. 2 DüV

2) Sachstand Novellierung DüV auf Bundesebene



Umsetzung § 13 Abs. 6 DüV

- Zeitplan -

- Verbandsbeteiligung abgeschlossen ✓
- (Unwesentliche) Änderungen eingearbeitet ✓
- Kabinettsvorlage zur Verabschiedung: voraussichtlich 17. September 2019
- Inkrafttreten voraussichtlich Ende September



Umsetzung § 13 Abs. 6 DüV

- Inhalte -

„Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Nährstoffvergleiche und Düngebedarf sowie über den gesamtbetrieblichen Düngebedarf (NDüngMeldVO)“

- Die Verordnung regelt
 - die flächendeckende Meldepflicht in Niedersachsen für
 - Nährstoffvergleiche (1. Meldung bis 31.03.2020)
 - Düngebedarfe (1. Meldung bis 31.05.2020)
 - die Verpflichtung, den ermittelten Düngebedarf zu einem gesamtbetrieblichen Düngebedarf zusammenzufassen, aufzuzeichnen und einzuhalten



Umsetzung § 13 Abs. 2 DüV

- Zeitplan -

- Kabinettsvorlage zur Freigabe der Verbandsbeteiligung: 10. Sep. 2019
- Verkürzte Verbandsbeteiligung bis Anfang Okt. 2019 (3 Wochen)
- Kabinettsvorlage zur Verabschiedung: 18. Nov. 2019



Umsetzung § 13 Abs. 2 DüV

- Maßnahmen -

Maßnahmen Gebietskulisse Grundwasser

- M2 - Aufbringen von Wirtschaftsdüngern nur nach vorheriger Analyse
- M6 - Einarbeitung innerhalb von einer Stunde
- M13 - Erhöhung der Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger auf 7 Monate

Maßnahmen Gebietskulisse Oberflächengewässer

- M2 - Aufbringen von Wirtschaftsdüngern nur nach vorheriger Analyse
- M3 - Reduzierte P-Düngung auf hoch und sehr hoch versorgten Standorten
- M13 - Erhöhung der Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger auf 7 Monate



Umsetzung § 13 Abs. 2 DüV - Kulisse -

Link unter
<https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>

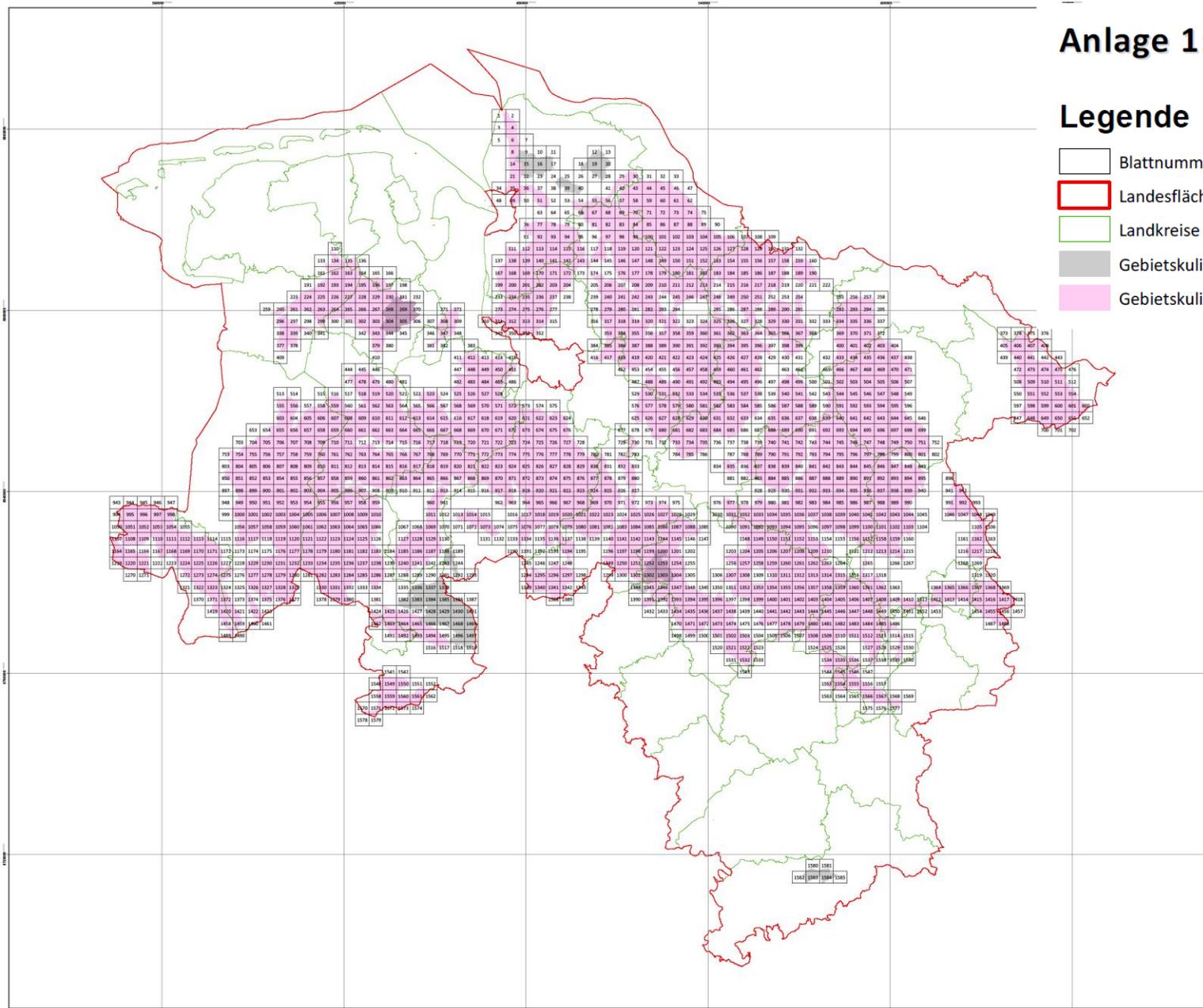
Gebietskulisse
Grundwasser ~ 39 % der
LF Nds.

Gebietskulisse
Oberflächengewässer ~ 1
% der LF Nds.

Anlage 1: Übersichtskarte

Legende

-  Blattnummer
-  Landesfläche
-  Landkreise
-  Gebietskulisse Oberflächengewässer
-  Gebietskulisse Grundwasser



Verwillinggrenzen:
Verwillingigung der Grundkarten nur mit
Genehmigung des Herausgebers:

Verwillingigung der Fachinformationen nur mit Genehmigung
des ML

(Platzhalter - Titel der VO)

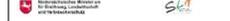
Anlage 1 zur (Platzhalter - für Abk. der VO)

Darstellung der Gebietskulisse Oberflächengewässer und Grundwasser

Erstellungdatum: 29.07.2019

Maßstab: 1:400.000

Im Auftrag von **Rehobit** durch



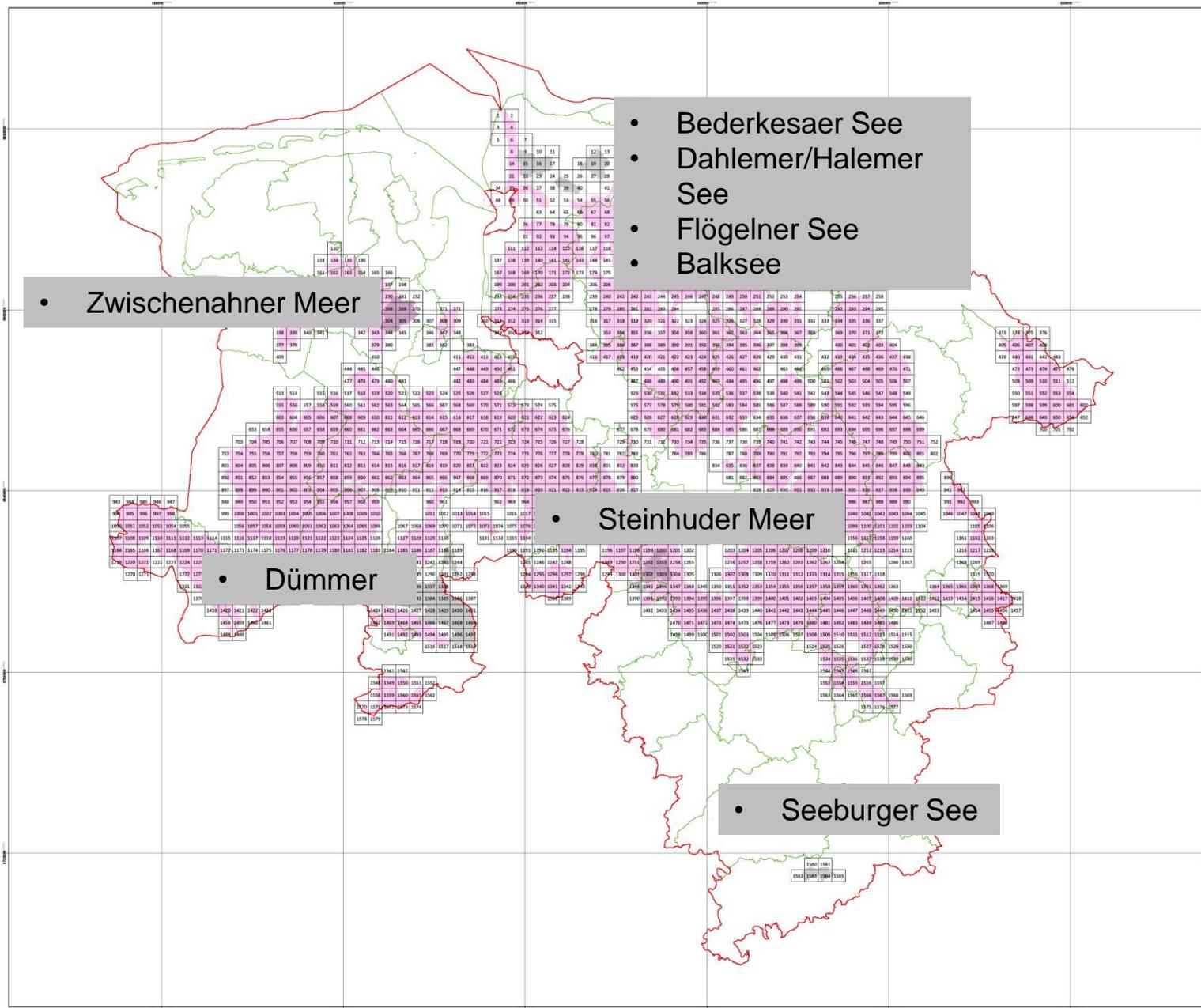
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Umsetzung § 13 Abs. 2 DüV - Kulisse -

Gebietskulisse
Oberflächengewässer ~ 1
% der LF Nds.

➤ Einzugsgebiete von 8
WRRL relevanten
Seen



Anlage 1: Übersichtskarte

Legende

- Matrikummer
- Landesfläche
- Landesfläche
- Gebietskulisse Oberflächengewässer
- Gebietskulisse Grundwasser

0 5 10 20 30 40
Kilometer

Verwältigungsgrenzen:
Verwältigung der Grundkarte nur mit
Genehmigung des Herausgebers:

Verwältigung der Fachinformationen nur mit Genehmigung
des ML.

(Platzhalter - Titel der VO)

Anlage 1 zur (Platzhalter - für Abb. der VO)

Darstellung der Gebietskulisse Oberflächengewässer und Grundwasser

Entstehungsdatum: 29.07.2019

Maßstab: 1:400.000

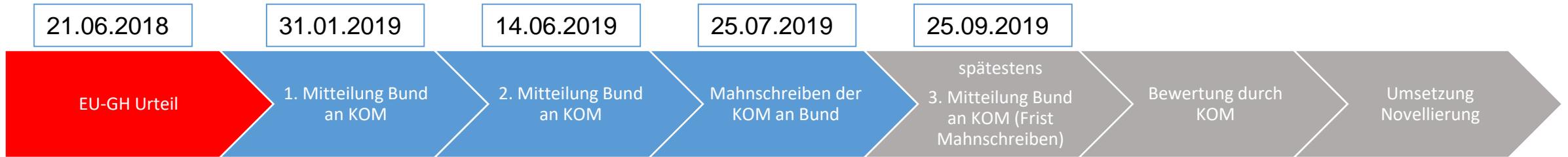
Im Auftrag von Realisiert durch



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Novellierung DüV auf Bundesebene - Sachstand und Entwicklung -



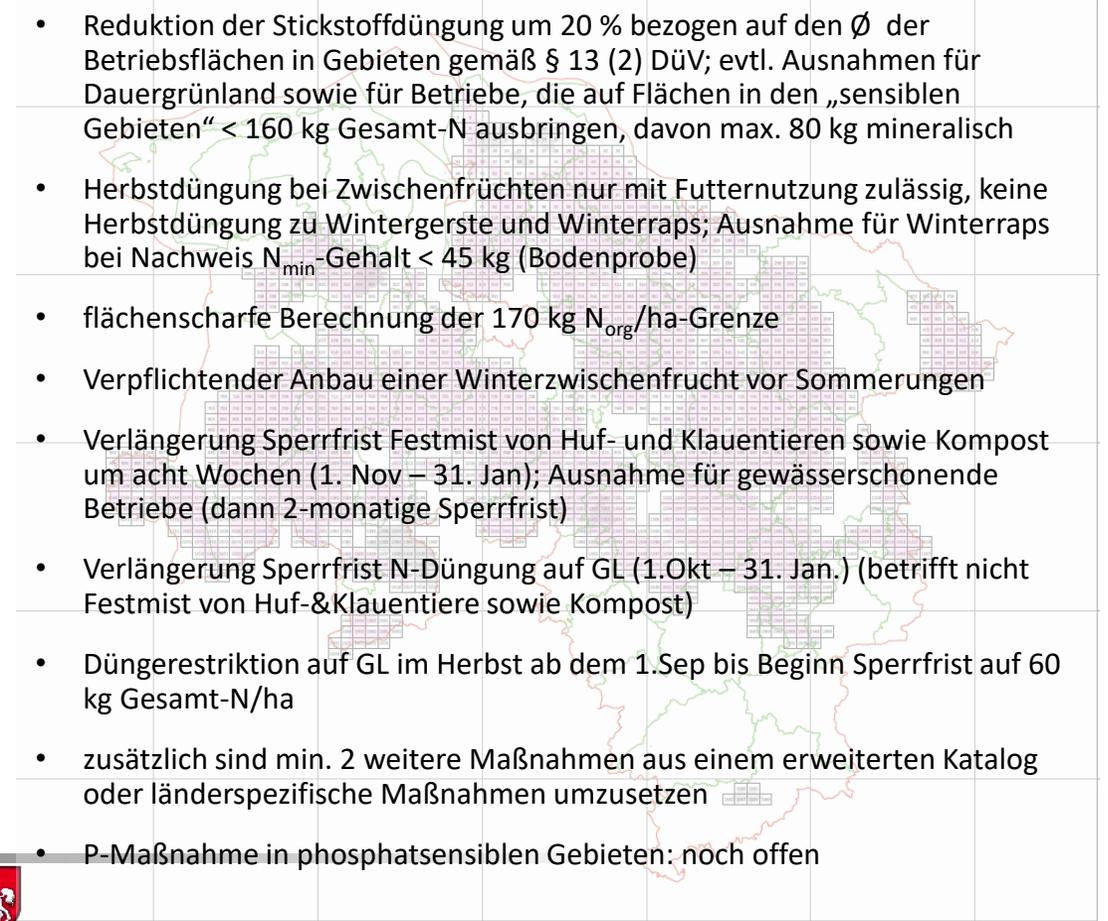
Maßnahmenpaket zur Novellierung DüV - Diskussionsstand 1. September -

flächendeckend

- Überschreitung des Düngebedarfs aufgrund besonderer Umstände um max. 10 %
- Berücksichtigung des verfügbaren Stickstoffs aus der Herbstdüngung zu Winterraps und Wintergerste auf die Düngebedarfsermittlung im Frühjahr
- Berechnung der 170 kg N/ha Obergrenze unter Berücksichtigung der Einschränkung für die Aufbringung stickstoffhaltiger Düngemittel
- Einführung von Aufzeichnungspflichten jeglicher Düngungsmaßnahme innerhalb 2 Tage
- Berechnung und Dokumentationspflicht des Nährstoffvergleichs sowie erlaubte Kontrollwerte sollen entfallen
- Aufbringung Organik auf GL im Herbst ab 1. Sep bis Beginn Sperrfrist auf 80 kg Gesamt-N beschränken
- Höhere Auflagen bei Hangneigungen bereits ab 5 %
- Einführung einer Obergrenze für die Ausbringung von Festmist auf gefrorenem Boden in Höhe von 120 kg Gesamt-N
- Verlängerung Sperrfrist Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost um zwei Wochen (1. Dez. – 15. Januar)

in „sensiblen Gebieten“

- Reduktion der Stickstoffdüngung um 20 % bezogen auf den \emptyset der Betriebsflächen in Gebieten gemäß § 13 (2) DüV; evtl. Ausnahmen für Dauergrünland sowie für Betriebe, die auf Flächen in den „sensiblen Gebieten“ < 160 kg Gesamt-N ausbringen, davon max. 80 kg mineralisch
- Herbstdüngung bei Zwischenfrüchten nur mit Futternutzung zulässig, keine Herbstdüngung zu Wintergerste und Winterraps; Ausnahme für Winterraps bei Nachweis N_{\min} -Gehalt < 45 kg (Bodenprobe)
- flächenscharfe Berechnung der 170 kg N_{org} /ha-Grenze
- Verpflichtender Anbau einer Winterzwischenfrucht vor Sommerungen
- Verlängerung Sperrfrist Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost um acht Wochen (1. Nov – 31. Jan); Ausnahme für gewässerschonende Betriebe (dann 2-monatige Sperrfrist)
- Verlängerung Sperrfrist N-Düngung auf GL (1. Okt – 31. Jan.) (betrifft nicht Festmist von Huf-&Klautiere sowie Kompost)
- Düngerrestriktion auf GL im Herbst ab dem 1. Sep bis Beginn Sperrfrist auf 60 kg Gesamt-N/ha
- zusätzlich sind min. 2 weitere Maßnahmen aus einem erweiterten Katalog oder länderspezifische Maßnahmen umzusetzen
- P-Maßnahme in phosphatsensiblen Gebieten: noch offen



Maßnahmenpaket zur Novellierung DüV

- offene Punkte -





Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

